

Anlage 3

**zu § 2 Abs. 2 c der Anstaltssatzung des
Dienstleistungskompetenzzentrums Main-
Kinzig- AÖR (DKZ AÖR)**

**Tätigkeits- & Budgetvereinbarung für die
Leistungen des Datenschutzes**

Inhalt der Vereinbarung

§ 1 Allgemeines.....	3
§ 2 Tätigkeiten der zentralen Stelle für Datenschutzdienstleistungen.....	4
§ 3 Tätigkeiten / Schnittstellen beteiligter Anstaltsträger	7
§ 4 Budgetgrundlagen.....	8
§ 5 Budgetausgleich	8
§ 6 Budgetanpassung.....	9
§ 7 Berichtspflichten	9
§ 8 Beginn und Laufzeit der Vereinbarung	9
§ 9 Haftung	10
§ 10 Umsatzsteuer	10

§ 1

Allgemeines

- (1) In dieser Tätigkeits- & Budgetvereinbarung werden die in § 2 Abs. 2 c der Anstaltssatzung des Dienstleistungskompetenzzentrums Main- Kinzig- AÖR (DKZ AÖR) übertragenen Aufgaben des Datenschutzes der beteiligten Anstaltsträger an das Dienstleistungskompetenzzentrum Main- Kinzig AÖR (DKZ AÖR) beschrieben und abgegrenzt, sowie die Systematik des der Aufgabe zu Grunde liegenden Kostenausgleiches festgelegt.
- (2) Die zentrale Stelle für Datenschutzdienstleistungen der DKZ AÖR führt die Leistungen des Datenschutzes nach Maßgabe eigener Dienstanweisungen und den gesetzlichen Richtlinien durch.
- (3) Die beteiligten Anstaltsträger verpflichten sich, partnerschaftlich zusammen zu arbeiten und sich zeitnah mit den notwendigen Informationen und Unterlagen zu versorgen. Im Übrigen vereinbaren die zentrale Stelle für Datenschutzdienstleistungen und die beteiligten Anstaltsträger sich gegenseitig notwendige Mithilfe und Auskunftserteilung zu leisten, um einen gemeinsamen Datenschutzerfolg sicherzustellen.
- (4) Die zentrale Stelle für Datenschutzdienstleistungen der DKZ AÖR wird vollumfänglich die Betreuung und Durchführung des Datenschutzes oder einer Teilbetreuung mit Wahloption der Datenschutzmodule (s. § 2) gemäß den Vorschriften der DSGVO, JI-Richtlinie und des HDSG, nach Auslaufen ihrer jetzigen Dienstleistungsverträge, gewährleisten. Im dritten Quartal jedes Jahres erfolgt eine gemeinsame Rahmenplanung zwischen den jeweils beteiligten Anstaltsträgern und der zentralen Stelle für Datenschutzdienstleistungen für die im folgenden Jahr geplanten Tätigkeitsumfänge, damit hierzu ausreichend Kapazität zur Verfügung steht. Die Rahmenplanung findet ihren Niederschlag im Wirtschaftsplan.
- (5) Es obliegt der DKZ AÖR, ob diese die notwendigen Tätigkeiten zum Datenschutz selbst erbringt, oder extern beschafft.
- (6) Die Art und Weise der Wirtschaftsführung und Abrechnung der Kostenerstattungsbeiträge ergibt sich aus §§ 10 und 11 der Satzung der DKZ AÖR i. V. m. mit den Festlegungen in dieser Vereinbarung.
- (7) Beteiligte Anstaltsträger:
 - i. Stadt Bad Soden-Salmünster
 - ii. Gemeinde Neuberg
 - iii. Gemeinde Niederdorfelden
 - iv. Gemeinde Ronneburg
 - v. Stadt Wächtersbach

§ 2

Tätigkeiten der zentralen Stelle für Datenschutzdienstleistungen

In den Ausführungen der DSGVO und des BDSG lassen sich die folgenden Kernaufgaben für die zentrale Stelle für Datenschutzdienstleistungen in Form des externen Datenschutzbeauftragten, als Datenschutzmodule, in nachfolgenden Aufgabenkatalog zusammenfassen:

1. Unterrichtung und Beratung der Anstaltsträger,
2. Überwachung der Einhaltung der DSGVO und anderer Datenschutzvorschriften des Landes und der EU,
3. Beratung und Überwachung im Zusammenhang mit der Datenschutz Folgenabschätzung,
4. Sensibilisierung und Schulung der Anstaltsträger,
5. Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde,
6. Tätigkeit als Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde,
7. Risikoorientierte Aufgabenerfüllung,
8. Erweiterung des Aufgabenkatalogs durch Vereinbarung.

Die Aufgaben der Datenschutzmodule im Einzelnen:

1. Unterrichtung und Beratung der Anstaltsträger

Der Datenschutzbeauftragte hat über einschlägige datenschutzrelevante Vorschriften und Vorgänge gegenüber dem beteiligten Anstaltsträger eine Unterrichts- und Beratungspflicht. Hierbei informiert er über Mittel und Wege zur Behandlung bestehender datenschutzrechtlicher Herausforderungen.

Diese Verpflichtung besteht insbesondere gegenüber der obersten Verwaltungsebene des beteiligten Anstaltsträgers, als auch gegenüber Beschäftigten des beteiligten Anstaltsträgers, die Daten im Sinne der o. a. Datenschutzvorschriften verarbeiten. Der Datenschutzbeauftragte hat das unmittelbare Recht der höchsten Leitungsebene zu berichten.

2. Überwachung der Einhaltung der DSGVO und anderer Datenschutzvorschriften des Landes und der EU

Der Datenschutzbeauftragte kontrolliert die Einhaltung des einschlägigen nationalen und europäischen Datenschutzrechts der beteiligten Anstaltsträger. Der Datenschutzbeauftragte hat insbesondere auch die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu beachten.

Es ist seine Aufgabe die sich aus den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen ergebenden Regelungen in die Organisationsstruktur des jeweiligen beteiligten Anstaltsträgers umzusetzen. Hierzu gehören Betriebsvereinbarungen, Handlungsanweisungen, Dienstvereinbarungen, usw. Neben der Kontrolle der Wahrung des Datenschutzrechts hat der Datenschutzbeauftragte auch die Einhaltung der bereits vorhandenen Strategien bzw. Regeln und Richtlinien, zu überwachen. Der Datenschutzbeauftragte hat Sorge zu tragen, dass die organisatorische Umsetzung des Datenschutzrechts gewährleistet ist.

3. Beratung und Überwachung im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung

Der Datenschutzbeauftragte hat auf Anfrage des beteiligten Anstaltsträgers bei der Datenschutz-Folgeabschätzung die oberste Verwaltungsebene zu beraten.

4. Sensibilisierung und Schulung

Der Datenschutzbeauftragte hat die Mitarbeiter der beteiligten Anstaltsträger zu sensibilisieren und zu schulen. Für eine wirkungsvolle Datenschutzorganisation hat der Datenschutzbeauftragte die beschäftigten Personen der beteiligten Anstaltsträger ihrer Arbeitsplatzbeschreibung entsprechend zu schulen, regelmäßig an die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften zu erinnern und über akute Gefahren zu informieren.

Welche Anforderungen an eine Schulungsmaßnahme sowie an weitergehende Sensibilisierungen zu stellen sind, richtet sich nach den Umständen (Arbeitsplatzorganisation, etc.) der einzelnen beteiligten Anstaltsträger. Für die Organisation und effektive Ausgestaltung einer Schulungsmaßnahme können bspw. die folgenden Erwägungen eine Rolle spielen:

- Kerntätigkeit der Mitarbeiter erfordert die Verarbeitung personenbezogener Daten (z. B. Mitarbeiter der IT, Personalabteilung oder des Ordnungsamtes),
- Verarbeitung sensibler Daten,
- Zugang- und Zugriffsmöglichkeiten zu personenbezogenen Daten,
- Anwendung bereichsspezifischen Datenschutzrechts,
- Dokumentation/Teilnehmernachweis.

5. Zusammenarbeit mit der zuständigen Aufsichtsbehörde für Datenschutz

Der Datenschutzbeauftragte ist ausdrücklich zur Zusammenarbeit mit der zuständigen Aufsichtsbehörde für Datenschutz verpflichtet. Er wird somit zur zentralen Anlaufstelle für Betroffene, Verantwortliche, Auftragsverarbeiter und Behörden.

Der Datenschutzbeauftragte ist interne Kontrollinstanz und hat aufgrund der gegenüber dem beteiligten Anstaltsträger bestehenden Treuepflicht intern die Pflicht, Maßnahmen zur Beseitigung von Datenschutzverstößen zu ergreifen. Er hat datenschutzrechtliche Fragen und Probleme zwischen den betroffenen Parteien darzulegen und beiderseits an rechtskonformen und konstruktiven Lösungen zu arbeiten.

Sofern die Datenschutzverstöße nicht gelöst werden können, hat der Datenschutzbeauftragte die Pflicht, diese der entsprechenden Aufsichtsbehörde zu melden. Bekannte Verstöße meldet der Datenschutzbeauftragte unverzüglich und binnen 72 Stunden, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde, der zuständigen Aufsichtsbehörde für Datenschutz. Erfolgt die Meldung an die zuständige Aufsichtsbehörde für Datenschutz nicht binnen 72 Stunden, so ist ihr eine Begründung für die Verzögerung beizufügen und der betroffene, beteiligte Anstaltsträger zu informieren.

6. Tätigkeit als Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde für Datenschutz

Die Aufsichtsbehörde für Datenschutz haben die Möglichkeit, sich direkt an den Datenschutzbeauftragten zu wenden, ohne vorab etwa den Leiter der beteiligten Anstaltsträger (Bürgermeister), des Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters kontaktieren zu müssen.

Darüber hinaus besteht auf Anfrage der Aufsichtsbehörden für Datenschutz eine Beratungspflicht des Datenschutzbeauftragten zu allen sonstigen Fragen.

7. Risikoorientierte Aufgabenerfüllung

Der Datenschutzbeauftragte trägt bei der Erfüllung seiner Aufgaben dem mit den Verarbeitungsvorgängen verbundenen Risiko gebührend Rechnung, wobei er die Art und den Umfang, die Umstände und Zwecke der Verarbeitung berücksichtigt.

Der Datenschutzbeauftragte trifft somit Abwägungsentscheidungen, die in einem angemessenen Verhältnis zu den Risiken stehen müssen, die durch die Verarbeitungsvorgänge entstehen. Dabei hat er einen Ermessenspielraum. Eine Pflichtverletzung ist dann gegeben, wenn der

Datenschutzbeauftragte diesen überschreitet oder aber keine ausreichende Abwägungsentscheidung trifft. Die Erstellung eines an den Umständen der beteiligten Anstaltsträger orientierten Aufgabenkatalogs ist durch den Datenschutzbeauftragten zu erstellen, der anhand einer Gegenüberstellung der Verarbeitungsaktivitäten und den zu erwartenden Risiken Aufgaben-Priorisierungen vornimmt.

8. Erweiterung des Aufgabenkatalogs durch Vereinbarung

Nach Absprache mit den beteiligten Anstaltsträgern besteht die Möglichkeit, die Rolle des Datenschutzbeauftragten strategischer und proaktiver auszugestalten, als dies in der DSGVO vorgesehen ist. Die Vorschriften enthalten keine abschließende Aufgabenzuweisung. Weitere Pflichten, wie beispielsweise die Pflicht zur Führung des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten, die generelle Beantwortung von Auskunfts- und Löschgesuchen durch den Datenschutzbeauftragten oder die Durchführung von Schulungsmaßnahmen können daher zusätzlich vereinbart werden.

§ 3

Tätigkeiten / Schnittstellen beteiligter Anstaltsträger

Zu Abstimmungen mit dem Datenschutzbeauftragten benennt jeder beteiligte Anstaltsträger einen Datenschutzkoordinator. Der Datenschutzkoordinator ist eine Person, die innerhalb des beteiligten Anstaltsträgers einen umfassenden Überblick über alle Prozesse und Arbeitsabläufe hat. Sie fungiert als Bindeglied zwischen Datenschutzbeauftragten und Verwaltungsspitze sowie den Fachabteilungen des beteiligten Anstaltsträgers. Somit ist der Datenschutzkoordinator für den Datenschutzbeauftragten der Ansprechpartner des beteiligten Anstaltsträgers.

Für den Datenschutzkoordinator des beteiligten Anstaltsträgers lassen sich folgende Aufgaben zusammenfassen:

1. Interne Anlaufstelle für alle Datenschutzfragen von Beschäftigten,
2. Austausch mit der zentralen Stelle für Datenschutzdienstleistungen und Einholen von Zusatzinformationen, die zur Klärung der Sachverhalte erforderlich sind,
3. Antworten an die anfragenden Beschäftigten zuschicken,
4. Termin- und Ansprechpartnerkoordination für interne Aufgaben,
5. Ausrollen von Datenschutzrichtlinien in der Organisation,
6. Standard-Datenschutzdokumente an Anfragende bereitstellen.

§ 4

Budgetgrundlagen

- (1) Die zentrale Stelle für Datenschutzdienstleistungen wird kostenrechnerisch in der DKZ AÖR als eigenes Profitcenter beplant und buchhalterisch gegenüber anderen Aufgaben der DKZ AÖR abgegrenzt.
- (2) Zwischen den beteiligten Anstaltsträgern der zentralen Stelle für Datenschutzdienstleistungen und der DKZ AÖR werden für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgabenbereiche Kostenerstattungen auf der Basis von Selbstkostenpreisen nach den Bestimmungen der Verordnung über die Preise bei öffentlichen Aufträgen (PreisV) Nr. 30/53 (nachfolgend PLAN-Kostenerstattungsbudget) vereinbart.
- (3) Dem vereinbarten PLAN-Kostenerstattungsbudget liegt der übertragene Aufgabenumfang, der in dem o. a. Tätigkeitskatalog definiert wurde, sowie insbesondere die durch die zentrale Stelle für Datenschutzdienstleistungen zur Erledigung erforderlichen geplanten Personalkapazitäten und sonstige Ressourcen zu Grunde.
- (4) Das PLAN-Kostenerstattungsbudget wird im Rahmen der Wirtschaftsplanung als Selbstkostenerstattungspreis jährlich in Summe und je Anstaltsträger ausgewiesen.
- (5) Das jeweilige PLAN-Kostenerstattungsbudget wird den beteiligten Anstaltsträgern zum Zweck ihrer Haushaltsplanung bis spätestens 30. 09. eines jeden Jahres mitgeteilt.
- (6) Die DKZ AÖR beantragt Fördermittel auf Lands- und Bundesebene für die beteiligten Anstaltsträger. Sofern diese für den obig übernommene Aufgabenbereich bewilligt werden, werden diese nach Auszahlung dem Profitcenter zur Reduzierung des PLAN-Kostenerstattungsbudgets zugebucht.

§ 5

Budgetausgleich

- (1) Der Ausgleich des PLAN-Kostenerstattungsbudgets (Budgetausgleich) erfolgt auf der Basis von Selbstkostenerstattungspreisen.
- (2) Im Rahmen des Budgetausgleichs ist durch die beteiligten Anstaltsträger ein Sockelbetrag in Höhe von 20% des PLAN-Kostenerstattungsbudgets zum 05.01 des jeweiligen Wirtschaftsjahres vorab zu leisten. Dieser dient der Deckung der Fixkosten sowie der Vorfinanzierung der Aufgabenerbringung.
- (3) Die darüber hinaus zu verrechnenden Selbstkostenerstattungspreise werden verursachungsgerecht je Personalstunde monatlich je Anstaltsträger und betreuten

Datenschutzmodulen zur Abrechnung gebracht. Externe Kosten (z.B. im Rahmen von Fremdvergaben, etc.) werden dem beteiligten Anstaltsträger direkt zugewiesen.

- (4) Die DKZ AÖR weist dabei den beteiligten Anstaltsträgern monatlich den durch diese beanspruchten Budgetausgleich anhand nachvollziehbarer und mit den Selbstkostenerstattungspreisen bewertete Stundenaufschreibungen nach.
- (5) Nach Abschluss eines Wirtschaftsjahres erfolgt im 1. Quartal des Folgejahres durch die DKZ AÖR eine Nachkalkulation der geleisteten Kostenerstattungen nach der Maßgabe des § 11 der Satzung. Der erhobene Sockelbetrag wird hierbei auf die PLAN-Kostenerstattungsbudgets angerechnet.

§ 6

Budgetanpassung

- (1) Das jährliche PLAN-Kostenerstattungsbudget richtet sich nach Anzahl und Umfang, der durch die beteiligten Anstaltsträger, gemeldeten Datenschutzmodulen, und den daraus für die DKZ AÖR entstehenden Kosten, die ihren Niederschlag in der Wirtschaftsplanung finden.
- (2) Das Budget kann darüber hinaus jährlich angepasst werden, wenn:
 - a) sich die Aufgabenzuweisung im Rahmen dieser Tätigkeitsvereinbarung ändert,
 - b) der DKZ AÖR weitere Aufgaben übertragen werden oder sie mit der Wahrnehmung weiterer Aufgaben beauftragt wird,
 - c) sich sonstige rechtliche Änderungen mit Kostenwirkung für die DKZ AÖR ergeben.
- (3) Eine Anpassung des Budgets ist auch unterjährig in sachlich begründeten Fällen möglich, sofern alle Vertragspartner dem zustimmen.

§ 7

Berichtspflichten

Die DKZ AÖR berichtet den beteiligten Anstaltsträgern jährlich zum 30.9 mit der Mitteilung gemäß § 4 Absatz 5 schriftlich über die erbrachten Leistungen des Datenschutzes. Die Einzelheiten der Berichterstattung werden im Verwaltungsrat festgelegt.

§ 8

Beginn und Laufzeit der Vereinbarung

- (1) Sofern die Umsetzung der übertragenen Aufgabe nach Beschluss des Verwaltungsrates unterjährig startet, so beginnt die Mindestlaufzeit von fünf Jahren ab dem 1. Januar des darauffolgenden Jahres. Sofern sie nicht ein Jahr vor Ablauf schriftlich gekündigt wird, verlängert sich die Vereinbarung automatisch um jeweils weitere zwei Jahre.

- (2) Die Kündigung durch den beteiligten Anstaltsträger ist gegenüber der DKZ AÖR schriftlich zu erklären.
- (3) Mit der Kündigung wird die interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der Leistungen des Datenschutzes gemäß dieser Vereinbarung ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung beendet-

§ 9

Haftung

Die DKZ AÖR haftet gegenüber den beteiligten Anstaltsträgern nur für solche Schäden, die durch eine schuldhafte Verletzung seiner Leistungspflichten aus dieser Vereinbarung verursacht werden.

§ 10

Umsatzsteuer

Die Parteien gehen davon aus, dass die Leistungen nach § 2, im Falle der Eigenerledigung durch die DKZ AÖR keine umsatzsteuerpflichtigen Leistungen darstellen. Sollten die vereinbarten Leistungen dennoch der Umsatzsteuer unterliegen, wird diese den Anstaltsträgern nachträglich in Rechnung gestellt.